

Geschäftsordnung des Ärztlichen Beirates des DMSG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft ist ein Fachverband, Interessenvertreter und eine Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen sowie Förderern und Helfern, die sich der Betreuung der Erkrankten und deren Angehörigen sowie der Erforschung und Behandlung der Multiple Sklerose annehmen.

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde am 16. Juni 1990 in Schwerin gegründet.

Der Ärztliche Beirat ist ein unabhängiges und neutrales Beratungsorgan für den Vorstand.

## **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Ärztlichen Beirates werden auf Vorschlag des Ärztlichen Beirates für die Dauer von 4 Jahren vom Erweiterten Vorstand des DMSG Landesverbandes berufen, erneute Berufung ist möglich.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Ärztlichen Beirat müssen folgende Ausgangsbedingungen gegeben sein:
  - a) das Mitglied muss Arzt oder Ärztin sein
  - b) das Mitglied des Ärztlichen Beirates muss Mitglied im DMSG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sein
  - c) das Mitglied muss die aktuelle Verpflichtungserklärung des DMSG Landesverbandes unterzeichnet haben
  - d) bei Bedarf können nichtärztliche Mitglieder mit besonderer Expertise in der Behandlung von MS Patienten assoziiert werden
- (3) Berufung und Abberufung
  - a) Der Ärztliche Beirat kann im Rahmen seiner Sitzungen entweder mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von mindesten 50 % seiner Mitglieder oder mit einfacher Mehrheit aller Stimmen durch schriftliches Votum eine Empfehlung für die Berufung oder Abberufung aussprechen.
  - b) Der Ärztliche Beirat beantragt die Abberufung, wenn ein Mitglied zweimal den Sitzungen des Ärztlichen Beirates unentschuldig fernbleibt oder im Falle von Aktivitäten und Verhaltensweisen, die nicht mit den Zielen des Ärztlichen Beirates vereinbar sind.
- (4) Erlöschen der Mitgliedschaft
  - a) durch Abberufung
  - b) Austritt
  - c) durch Tod

## **§ 2 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers**

- (1) Der Ärztliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer des Beirates.
- (2) Die Wahl wird nach Ende der Wahlperiode von 4 Jahren und Neuberufung durch den Verbandsrat oder im Falle des Rücktritts oder der Abberufung des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers vorgenommen.
- (3) Eine Kandidatur ist vollzogen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ärztlichen Beirates diese öffentlich vorschlagen.
- (4) Vorgeschlagene Mitglieder des Ärztlichen Beirates können für alle drei Positionen kandidieren.
- (5) Bei gleichzeitiger Wahl der Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schriftführers erfolgt die zunächst die Wahl des Vorsitzenden, anschließend des Stellvertreters und danach die des Schriftführers.
- (6) Die Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit im Falle von mehr als einer Kandidatur erfolgt eine Stichwahl, bei der bisherige Vorsitzende doppeltes Stimmrecht erhält.
- (7) Sitzungen des Ärztlichen Beirates, die mit Wahlen verbunden sind, müssen bezüglich Ort und Zeit mindestens 2 Monate vorher durch den Vorsitzenden angekündigt sein.

## **§ 3 Aufgaben des Ärztlichen Beirates**

- (1) Erarbeiten von Stellungnahmen zu medizinischen Themen
- (2) Beratung des Landesverbandes bei medizinischen Fragestellungen
- (3) Verfassen und fachliche Redaktion von medizinisch/wissenschaftlichen Beiträgen für die Zeitschrift '*MenschSein*'
- (4) Fachliche Mitgestaltung von Informationsmaterialien
- (5) Initiierung und Begutachtung von Forschungsprojekten
- (6) Betreuung von Expertenforen

## **§ 4 Sitzungen des Ärztlichen Beirates**

- (1) Der Ärztliche Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr
- (2) Der Termin soll den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt werden, die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zur Kenntnis zugeben. Parallel wird der Geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung des Landesverbandes informiert und eingeladen.
- (3) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Sitzung verantwortlich. Bei Abwesenheit kann der Vorsitzende die Protokollführung einem anderen Mitglied des Ärztlichen Beirates übertragen. Das Protokoll sollte spätestens nach 3 Wochen den Mitgliedern des ärztlichen Beirates und dem Vorstand des DMSG Landesverbandes vorliegen.

## **§ 5 Vertretung des Ärztlichen Beirates**

- (1) Der Vorsitzende des Ärztlichen Beirates gibt satzungsgemäß zur Mitgliederversammlung der DMSG einen Bericht über die Arbeit des Beirates für den Berichtszeitraum der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Ärztlichen Beirates ist kraft Amtes Mitglied im Erweiterten Vorstand des DMSG Landesverbandes. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitzende des Ärztlichen Beirates vertritt den Landesverband als Mitglied des Ärztlichen Beirates im Bundesverband.

## **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der Sitzungen des Ärztlichen Beirates mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur vorgenommen werden, wenn mehr als 50 % der Mitglieder des Beirates anwesend sind.

Alternativ können Änderungen der Geschäftsordnung auf Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ärztlichen Beirates durch schriftliches Votum vorgenommen werden.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender